

Wohnsportgemeinschaft "Jenny Marx" e.V. Salzwedel

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Jenny Marx e.V." Er hat seinen Sitz in Salzwedel. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Salzwedel und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenrechnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit durch:

- Durchführung von regelmäßigen Turn Sport und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen, und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem Bürger, ob aktiv oder passiv, offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand zu übermitteln. Der Austritt bedarf einer Frist von drei Monaten und ist nur zum Jahresende möglich. Den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betreffenden . Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist dem Betreffenden mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins zurück zu erstatten. Ansprüche an den Verein enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereins - und Gemeinschaftszweckes stimmberechtigt (Stimmberechtigt 16. Lebensjahr) teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnung des Vereins, des Verbandes und der Fachverbände zu befolgen.

§ 6 Beitragszahlung

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im I. Quartal eines jeden Jahres zu entrichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 22a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Beschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand

Vertretungsberechtigter Vorstand entsprechend des § 26 des BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung und die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Kassenprüfern , Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bestätigung der Finanzrechnung (Geschäftsjahr),
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderung,
- Beschlussfassung,
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich, einmal einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe des Tagungsortes, schriftlich, mindestens 14 Tage vor Termin. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 13 Kassenprüfer Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre Kassenprüfer die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kasse wird jährlich einmal geprüft und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den KSB AltmarkWest e,V.

Diese Satzung wurde zuletzt auf der Wahlversammlung am 27.08.2010 geändert bzw. ergänzt.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.